

VERORDNUNG

des Regierungspräsidiums Magdeburg über das Naturschutzgebiet „Kramershai“

in der Gemarkung der Gemeinde Elend, Landkreis Wernigerode

Aufgrund der §§ 17, 26 und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108, geändert durch das Gesetz vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA Nr. 5/S. 28)), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 beschriebene Gebiet in der Gemeinde Elend, im Landkreis Wernigerode wird zum Naturschutzgebiet (NSG) erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Kramershai“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 175 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet liegt ca. 4 km westlich der Gemeinde Elend auf der Südabdachung des Winterberges in einer Höhe von 580 bis 705 m ü. NN.

Es umfaßt den Forstort Kramershai bei Elend und wird im Westen von dem ehemaligen Kolonnenweg entlang der Bremke begrenzt.

Die südliche Grenze bildet die B 27 zwischen der Gemeinde Elend und der Stadt Braunlage.

Im Osten verläuft die Grenze entlang der östlichen Abteilungsgrenze der Forst-
abteilung 475 und der südlichen und östlichen Abteilungsgrenze der Forstabteilung
483 (ohne Wildwiese) sowie entlang des ehemaligen Kolonnenweges.

Die nördliche Abgrenzung bilden die nördlichen Abteilungsgrenzen der Forstabteilung
489 und 490 des Reviers Barenberg.

- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und in einer weiteren nicht veröffentlichten Forstkarte im Maßstab 1 : 10 000 eingetragen.
Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der in der Karte dargestellten Punktreihe.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (3) Mehrfertigungen der nicht veröffentlichten Forstkarte im Maßstab 1 : 10 000 befinden sich bei der oberen Naturschutzbehörde, Olvenstedter Straße 1 – 2, 39108 Magdeburg, bei der Verwaltungsgemeinschaft Brocken, Bahnhofstraße 22c, 38877 Benneckenstein und bei der Naturschutzstation Nordharz, Lindenallee 35, 38855 Wernigerode.
Die Karten können dort während der Dienstzeit von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Das Gebiet ist:
- a) Standort von Buchenbeständen und zahlreichen Einzelbäumen der potentiell natürlichen Vegetation, die mit hoher Wahrscheinlichkeit autochthone Vorkommen sind.
 - b) Standort von kleinflächigen Hangmooren, Quellmooren und artenreichen Waldinnenrändern,
 - c) Lebensstätte besonders geschützter, bestandsbedrohter und vom Aussterben bedrohter Pflanzen,
 - d) Lebensstätte (Vermehrungs- und Nahrungsbiotop) besonders geschützter, bestandsbedrohter und vom Aussterben bedrohter Tiere (z. B. Wildkatze).
- (2) Grundlegende Voraussetzung für die langfristige Sicherung und Entwicklung der Lebensbedingungen der Pflanzen- und Tierwelt des Gebietes sind:
- a) die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Waldbeständen und die Gewährleistung der eigendynamischen Entwicklung von natürlichen Waldbereichen,
 - b) die Erhaltung der Buchenaltbestände und Entwicklung von Flächen mit Buchenaturverjüngung,
 - c) die Erhaltung und Entwicklung der Hangmoore und Quellmoore,
 - d) die Bewahrung des Gebietes vor anthropogenen Schad- und Störeinflüssen
 - e) der Erhaltung und die Förderung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Gebietes und seiner naturnahen Ausstattung,

§ 4

Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachteiligen Beeinträchtigung führen können (§ 17 Absatz 2 Satz 1 NatSchG LSA).
- (2) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden (§ 17 Absatz 2 Satz 2 NatSchG LSA).

- (3) Darüber hinaus sind zur Vermeidung von Gefährdungen oder Störungen folgende Handlungen im Naturschutzgebiet untersagt:
- a) die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 - b) außerhalb der ausgewiesenen Reitwege zu reiten,
 - c) Hunde unangeleint laufen zu lassen, außer bei befugter Jagdausübung,
 - d) Ferngesteuerte Geräte, Modellflugzeuge oder andere Luftfahrzeuge fliegen zu lassen oder mit ihnen zu starten,
 - e) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - f) Pflanzen oder Tiere einzubringen oder Pflanzen, Pflanzenteile oder Tiere zu entnehmen oder zu beschädigen,
 - g) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen, ohne daß hiervon jagdliche oder fischereiliche Belange berührt werden,
 - h) in Fließ- und Standgewässer Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steine einzubringen oder zu entnehmen,
 - i) Feuer anzuzünden,
 - j) Steine oder Mineralien zu sammeln,
 - k) die Durchführung von Maßnahmen, die den Wasserhaushalt, vor allem die natürliche Gewässerdynamik verändert, eine Absenkung des Grundwassers oder einen verstärkten Abfluß des Oberflächenwassers herbeiführen sowie den Wasserhaushalt der Quellgebiete verändern,
 - l) die Änderung der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bestehenden Art der Bodennutzung, sofern dies nicht dem Erreichen des Schutzzieles dient,
 - m) die Veränderung der Bodengestalt durch Bodenabtrag oder Bodenauftrag.
- (4) Der Gemeingebrauch (§ 75 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt) an den zum Naturschutzgebiet gehörenden Gewässern ist nach Maßgabe der Verbote in den Absätzen 1 und 2 eingeschränkt, soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen trifft.

§ 5

Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit nichts anderes bestimmt ist, unberührt.

§ 6

Allgemeine Freistellungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung sind freigestellt:

- a) Untersuchungen der Fachbehörden für Naturschutz des Landes Sachsen-Anhalt,
- b) die ordnungsgemäße Unterhaltung
 - der vorhandenen Gewässer und Gräben,
 - der Straßen und Wege in der gegenwärtig genutzten Breite, unter Verwendung gebietstypischer Mineralien für unbefestigte Wege,
 - der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung, Verkehr, Rundfunk, Kommunikation, Nachrichtenübermittlung,
- c) die in den §§ 7 und 8 dieser Verordnung näher beschriebenen Handlungen.

(2) Untersuchungen und Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. a-c sind der oberen Naturschutzbehörde vor der Durchführung anzuzeigen und hinsichtlich des Zeitpunktes und der Ausführungsweise mit ihr abzustimmen.

Diese Pflicht entfällt bei Gefahr im Verzug oder Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr.

Die obere Naturschutzbehörde kann innerhalb von 6 Wochen nach Anzeige des Vorhabens verbindliche Regelungen zu Zeitpunkt und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

In den Fällen des Satzes 2 sind die Untersuchungen und Maßnahmen der oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Die §§ 8 – 11, 13, 14 NatSchG LSA finden Anwendung.

§ 7

Forstwirtschaftliche Freistellung

(1) Freigestellt ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung soweit sie im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege betrieben wird.

- a) unter Förderung der Baum- und Straucharten, die der potentiellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes entsprechen, auf der Grundlage der Ergebnisse der forstlichen Standortkartierung und mit der Aufstellung dafür erforderlicher Kulturgatter,
- b) unter besonderer Förderung des autochthonen Buchenvorkommens,
- c) ohne Umwandlung von Laub- und Mischwald in Nadelholzbestände,

- d) unter Verzicht des Anbaues nicht heimischer und nicht standortgerechter Baumarten und –herkünfte; für Buchenneu- und –nachpflanzungen ist ausschließlich Pflanzenmaterial aus dem Standort Kramershai zu verwenden.
 - e) unter Erhalt der Horst- und Höhlenbäume,
 - f) unter Belassung eines hohen Totholzanteils (stehend und liegend) in allen Altersklassen, aber vorrangig in den Buchenbeständen,
 - g) unter Einsatz umweltverträglicher Technik und Anwendung waldschonender Technologien,
 - h) ohne die Neuanlage oder den Ausbau von Wirtschaftswegen,
 - i) unter besonderer Beachtung des Pflanzenschutzgesetzes bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Hinblick auf zwingend notwendige Eingriffe zur Bewältigung forstsanitär kritischer Situationen, insbesondere der Beseitigung von Brutherden rindenbrütender Insekten,
 - j) unter Verwendung kahlschlagloser Walderneuerungsverfahren,
 - k) ohne Umschneiden von abgestorbenen Bäumen,
 - l) ohne Holzeinschlagsarbeiten sowie Rückung mit Kraftfahrzeugen im NSG in der Zeit vom 10. März – 01. August eines jeden Jahres,
 - m) ohne forstliche Eingriffe jeder Art in der Zeit vom 10. März – 01. August im Umkreis von 200 m um die Brutplätze der vom Aussterben bedrohten Vogelarten. Die Brutplätze werden von der Naturschutzstation Nordharz in Wernigerode benannt.
- (2) Kalkungs- und Düngungsmaßnahmen und die Instandhaltung von Forstwegen bedürfen nach § 10 dieser Verordnung der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde.

§ 8

Jagd

- (1) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (§ 1 Absatz 4 Bundesjagdgesetz) auf Schalenwild, Füchse, Marderhunde, Minke und Waschbären sowie im Rahmen des Jagdschutzes die Erlegung wildernder Hunde und nicht wildfarbener Hauskatzen.
- (2) Die Durchführung von Treib- und Drückjagden ist in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres untersagt.
- (3) Die Neuanlage von Wildäckern, Wildfütterungen, Wildwiesen, Kirrungen sowie die Errichtung von Jagdhütten und anderen baulichen Anlagen ist untersagt.

- (4) Jagdwirtschaftliche Einrichtungen sind so zu gestalten, dass sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.
Für den Bau von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen darf nur unbehandeltes Holz verwendet werden.
Die Errichtung von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen ist in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres untersagt.
Die Befestigung von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen gemäß § 3 Absatz 2 LJagdG an lebenden Bäumen ist verboten.
- (5) Die Verwendung von Fanggeräten aller Art ist untersagt.
- (6) § 22a BJagdG und § 28 des Jagdgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LJagdG LSA) vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 186) bleiben unberührt.

§ 9

Zustimmungsvorbehalte

- (1) Der Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde sind vorbehalten:
- a) Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Gebietes, soweit sie nicht nach § 27 Abs. 1 NatSchG LSA angeordnet oder nach § 7 Absatz 1 Nr. 1 und 2 freigestellt sind,
 - b) das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre,
 - c) die Errichtung baugenehmigungsfreier Anlagen nach § 63 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 723), die der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft dienen,
 - d) die Anlage von Salzlecken,
 - e) Kalkungs- und Düngungsmaßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,
 - f) Sammelhiebe nach Winter- und Frühjahrswindwürfen, nach dem 10. März eines jeden Jahres,
 - g) organisierte Veranstaltungen mit über 100 Personen auf den Wegen
 - h) Saat- und Pflanzgutgewinnung
 - i) Zeitpunkt und Umfang der Arbeiten im Bereich des Erlaubnisfeldes zur Aufsuchung von Erzen, Flussspaten und Schwerspaten
- (2) Zustimmungen sind auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können gemäß § 36 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.08.1993 (GVBl. LSA S. 412) mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelne seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (3) Die Betriebsregelungen/Forsteinrichtung für den Wald im Naturschutzgebiet ist im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde aufzustellen.

§ 10

Befreiungen

Von den Verboten des § 17 Abs. 2 NatSchG LSA und den Verboten dieser Verordnung kann die Obere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

(a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege zu vereinbaren sind

oder

- zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde

oder

(b) Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 11

Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Als Pflege und Entwicklungsmaßnahmen können angeordnet werden:

- die Gatterung von Solitärbüchen und Buchengruppen zur Sicherung der Naturverjüngung;
- die Entnahme von Buchenwildlingen zur Ergänzungspflanzung auf Fehlstellen und zur Erweiterung der Buchenfläche.

(2) Die Anordnung weiterer Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Einzelfall bleiben unberührt.

(3) Die Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, angeordnete Maßnahmen zu dulden (§ 27 Absatz 3 Satz 1 NatSchG LSA).

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Die nachfolgenden Ordnungswidrigkeiten können nach § 57 NatSchG LSA mit Geldbußen geahndet werden:

- a) gemäß § 57 Absatz 1 Nr. 4 NatSchG LSA Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 17 Absatz 2 Satz 1 und 2 NatSchG LSA (§ 4 Absatz 1 und 2 der Verordnung) und
- b) gemäß § 57 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA Zuwiderhandlungen gegen die Verbote, Zustimmungsvorbehalte und Anzeigenpflichten nach § 4 Absatz 3, § 6 Absatz 2 Satz 1, § 9 Absatz 1 dieser Verordnung verstößt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, den 02.12.1999

47.2240 nsg 0 M

Regierungspräsidium Magdeburg

gez. **Gerhard Miesterfeldt**
Regierungspräsident